

Rechtsfragen zum Übergang vom Anlagen- zum Marktstammdatenregister

29. August 2017

1 Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hatte beabsichtigt, das Marktstammdatenregister bis zum 1. Juli 2017 so herzurichten, dass die nach der Marktstammdatenregisterverordnung zur Eintragung Verpflichteten das Register nutzen können. Dies ist bislang noch nicht erfolgt, da die Arbeiten am Webportal des Marktstammdatenregisters nach Darstellung der BNetzA nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten.

Die aus dem EEG, der Marktstammdatenregisterverordnung und der Anlagenregisterverordnung Verpflichteten können aber gemäß der [Internetseite der BNetzA](#) ihre Meldepflichten wie folgt erfüllen:

1. **EEG-Anlagen** und deren meldepflichtigen **Genehmigungen** werden wie bisher nach Verfahren über das Anlagenregister und das PV-Meldeportal erfasst. Dafür gilt die **neue Monatsfrist ab Inbetriebnahme** oder ab Erteilung der Genehmigung (bisher: drei Wochen). Daten, die nach der MaStRV eingetragen werden müssen, aber z.Zt. nicht eingetragen werden können, müssen nachgetragen werden, sobald das Webportal dies ermöglicht. [Hinweise](#) hierzu hat die BNetzA bereitgestellt.
2. Die Registrierung von **KWK-Anlagen** mit einer **Inbetriebnahme ab dem 1. Juli 2017** muss ab dem 1. Juli 2017 an das Marktstammdatenregister erfolgen. Auch hierzu hat die BNetzA Informationen für die Verfahrensweise im Übergangszeitraum [veröffentlicht](#).
3. Schließlich muss auch die geplante **Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags** an das Marktstammdatenregister gemeldet werden. Informationen zum Meldeweg stehen ebenfalls auf der [Internetseite der BNetzA](#) zur Verfügung. Der BDEW hat zu den am 25. Juli 2017 in Kraft getretenen EEG-Änderungen aufgrund des „Mieterstromgesetzes“ außerdem eine erste [Anwendungshilfe](#) für seine Mitgliedsunternehmen erarbeitet.

Werden die vorstehenden Datenmeldungen und Meldepfade eingehalten, kann die meldepflichtigen Personen keine der im EEG und dem EnWG enthaltenen Sanktionen für eine Nichtmeldung treffen.

2 Darstellung der Rechtslage während des Übergangszeitraums

Am 1. Juli 2017 ist die Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) in Kraft getreten. Die Anlagenregisterverordnung nach dem EEG wird am 1. September 2017 außer Kraft treten. Allerdings steht das Marktstammdatenregister bislang für eine Eintragung der registrierungspflichtigen Daten noch nicht zur Verfügung. Daher müssen für eine Übergangszeit die von der

BNetzA schon veröffentlichten Sonderwege beschriftet werden, damit die meldepflichtigen Personen sanktionsfrei ihrer Meldepflicht nachkommen.



Der BDEW hat für seine Mitgliedsunternehmen die sich aus der Marktstammdatenregisterverordnung ergebenden Registrierungspflichten bereits in einer [Anwendungshilfe](#) dargestellt.

In der Übergangszeit bis zur Funktionsfähigkeit des Marktstammdatenregisters ergeben sich insbesondere folgende Fragen:

2.1 Bestehende Pflicht zur Registrierung nach der AnlRegV

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 werden Daten über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas solange im Anlagenregister nach Maßgabe der AnlRegV erfasst, bis das Marktstammdatenregister i.S.d. § 111e EnWG errichtet worden ist. Die BNetzA kann demnach den Betrieb des Anlagenregisters so lange fortführen, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Marktstammdatenregisters bestehen. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017 macht die BNetzA das Datum, ab dem die Daten im Marktstammdatenregister erfasst werden, im Bundesanzeiger bekannt.

Das Nähere zum Anlagenregister einschließlich der Übermittlung von Daten, der Weitergabe der Daten an Netzbetreiber und Dritte sowie der Überführung in das Marktstammdatenregister wird durch die Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) geregelt (siehe hierzu auch [BDEW Anwendungshilfe zur EEG-Anlagenregisterverordnung](#)).

2.2 Bevorstehende Änderungen durch die MaStRV

Die Pflicht von EEG-Anlagenbetreibern, sich und ihre Anlagen nicht mehr im Anlagenregister, sondern im Marktstammdatenregister registrieren zu müssen, hängt von dessen tatsächlicher Inbetriebnahme und der Mitteilung der BNetzA nach § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017 ab. Dementsprechend besteht nach § 25 Abs. 6 MaStRV für EEG-Anlagen und deren Betreiber, die nach den §§ 3 und 4 AnlRegV registriert werden müssen, keine Pflicht zur Meldung im Marktstammdatenregister, bis die BNetzA den Zeitpunkt für die Umstellung vom Anlagen- zum Marktstammdatenregister im Bundesanzeiger bekanntmacht. Damit sollen im Ergebnis parallele Erhebungen in beiden Registern vermieden werden.

2.3 Marktstammdatenregister noch nicht in Betrieb genommen

Am 1. Juli 2017 trat die MaStRV in Kraft. Mit dem Marktstammdatenregister soll vor dem Hintergrund des in den vergangenen Jahren erfolgten Zuwachses vor allem an Stromerzeugungsanlagen die Datengrundlage für die Energiewirtschaft umfassend verbessert und ein Instrument geschaffen werden, das sämtliche wesentliche Akteure der Bereiche Strom und Gas erfasst und damit dem Energiemarkt als Ganzes dient. Die zum 3. Juli 2017 geplante Inbetriebnahme des Registers verzögert sich allerdings weiterhin. Die BNetzA konnte die Arbeiten am Webportal des Marktstammdatenregisters nicht rechtzeitig fertigstellen (siehe auch [BDEW extra 32/2017](#)).

Laut [Mitteilung der BNetzA](#) wird die vollständige Nutzung des Portals für Herbst 2017 angestrebt. Der BDEW wird seine Mitgliedsunternehmen rechtzeitig über den Start des Registers informieren.

Die Voraussetzungen für die Umstellung vom Anlagen- zum Marktstammdatenregister nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 liegen damit noch nicht vor. Die Eintragung von Daten in das Marktstammdatenregister ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich und muss daher weiterhin in das Anlagenregister erfolgen.

2.4 AnlRegV tritt am 1. September 2017 außer Kraft

Allerdings tritt die AnlRegV gemäß Artikel 2 Abs. 2 der „Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten“ (BGBl. I 2017, Seite 858)¹ am 1. September 2017 außer Kraft. Damit fehlt es ab diesem Datum an dem rechtlichen Rahmen für die Eintragung der Daten in das Anlagenregister.

Insoweit bietet aber § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017² als höherrangiges Recht die Grundlage dafür, dass die nach der MaStRV einzutragenden Daten weiterhin im Anlagenregister eingetragen werden dürfen (s. vorstehend unter 2.1).

2.5 Wie erfolgt die Meldung der Daten ab dem 1. September 2017?

Ungeachtet des Außerkrafttretens der AnlRegV sollte auch nach dem 1. September 2017 weiterhin die Eintragung in das physisch nach wie vor bestehende Anlagenregister vorgenommen werden. Damit kommen die Anlagenbetreiber im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten jedenfalls der Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Abs. 3 EEG 2017 nach. Der Betrieb des Anlagenregisters durch die BNetzA als interimswise Ersatz für das Marktstammdatenregister dürfte jedenfalls unter Zugrundelegung des § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017

¹ Link: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s0842.pdf.

² „Bis das Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes errichtet ist, werden die Daten im Anlagenregister nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung erfasst. Die Bundesnetzagentur kann den Betrieb des Anlagenregisters so lange fortführen, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 im Rahmen des Marktstammdatenregisters bestehen. Die Bundesnetzagentur macht das Datum, ab dem die Daten nach Satz 1 im Marktstammdatenregister erfasst werden, im Bundesanzeiger bekannt.“

auch weiterhin zulässig sein. Danach kann die Behörde den Betrieb des Anlagenregisters so lange fortführen, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Marktstammdatenregisters bestehen.

Auch die [BNetzA](#) äußert sich auf ihrer Internetseite dahingehend. Da die Arbeiten am Webportal des Marktstammdatenregisters nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, sollen EEG-Anlagen und deren meldepflichtigen Genehmigungen wie bisher über das Anlagenregister und das PV-Meldeportal erfasst werden. Dafür gelte ab dem 1. Juli 2017, d.h. dem Inkrafttreten der Marktstammdatenregisterverordnung, auch für EEG-Anlagen die neue Monatsfrist ab Inbetriebnahme oder ab Erteilung der Genehmigung, § 5 Abs. 5 MaStRV (bisher: drei Wochen).

2.6 Drohen Sanktionen infolge des Außerkrafttretens der AnlRegV durch die BNetzA?

Gemäß § 21 MaStRV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Registrierung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt. Verstöße i.S.d. § 21 MaStRV sind bußgeldbewährt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5d EnWG (Zuwerdung gegen die MaStRV). Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 95 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Die konkrete Bemessung der Geldbuße liegt nach § 95 Abs. 3 EnWG im Ermessen der BNetzA.

Allerdings liegt – abgesehen davon, dass eine Registrierung im Marktstammdatenregister bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme faktisch unmöglich ist – kein Verstoß gegen die Registrierungspflicht nach der MaStRV vor, solange nicht die BNetzA gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017 den Zeitpunkt für die Umstellung vom Anlagen- zum Marktstammdatenregister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Darüber hinaus stellt auch die [BNetzA](#) klar, dass „selbstverständlich keine Bußgeldverfahren für Verzögerungen eingeleitet [werden], die sich aus der verspäteten Verfügbarkeit des Webportals ergeben“.

2.7 Droht eine Förderkürzung durch den Netzbetreiber?

Es stellt sich die Frage, inwieweit die Sanktionen des § 52 Abs. 1 bzw. 3 EEG 2017 greifen, weil das Marktstammdatenregister zum 1. September 2017 noch nicht zur Verfügung steht. Danach sind Netzbetreiber grundsätzlich verpflichtet, den Zahlungsanspruch des Anlagenbetreibers auf null zu verringern, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben und die Meldung an den Netzbetreiber nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 noch nicht vorgenommen worden ist. Ist letztere Meldung bei fehlender Registrierung erfolgt, verringert sich der Anspruch nur um 20 Prozent.

Eine Registrierung im Marktstammdatenregister selber ist aus den bereits benannten Gründen in der Übergangszeit noch nicht möglich; der Registrierung im Anlagenregister fehlen ab dem 1. September 2017 die konkretisierenden Maßgaben der zu diesem Zeitpunkt außer Kraft getretenen AnlRegV.

Jedoch resultiert hieraus noch nicht die Rechtsfolge der Förderkürzung nach § 52 Abs. 1 bzw. 3 EEG 2017: Bei der Aufrechterhaltung des Betriebs des Anlagenregisters durch die BNetzA ist eine Eintragung der Daten durch die Anlagenbetreiber, wie auch von der [BNetzA](#) angedacht, weiterhin möglich und nach § 6 Abs. 2 EEG 2017 auch rechtlich hinreichend abgesichert. Die Anlagenbetreiber sollten daher davon Gebrauch machen, die registrierungspflichtigen Angaben wie von der BNetzA beschrieben weiterhin in das Anlagenregister einzutragen, und dies den Netzbetreibern in bisher praktizierter Weise entsprechend nachzuweisen. Dies sollte den Netzbetreibern wiederum als Nachweis der Übermittlung der zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben genügen.

2.8 Besonderheit bei KWK-Anlagen

Sofern Daten von KWK-Anlagen nicht ordnungsgemäß gemeldet werden, kann dies durch die Reduzierung der jeweiligen Zahlungsberechtigung ebenfalls sanktioniert werden. Dabei verringert sich die Höhe der Zuschlagzahlung gemäß § 13a KWKG um 20 Prozent, solange der Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der MaStRV übermittelt hat.

Die Registrierung stößt allerdings ohne Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters auf Schwierigkeiten, da das EEG-Anlagenregister für eine Registrierung der KWK-Anlagen, die nicht gleichzeitig EEG-Anlagen sind, nicht ausgelegt ist.

Die [BNetzA](#) hat daher auf ihrer Internetseite folgende Lösung für die Registrierung dieser Anlagen eröffnet, der aus Sicht des BDEW gefolgt werden sollte: Betreiber von KWK-Anlagen, die nicht mit Erneuerbaren Energien betrieben werden und deren Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017 erfolgte, müssen sich und die Anlage ab dem 1. Juli 2017 melden. Die Registrierungsfrist beträgt hierbei wieder einen Monat ab Inbetriebnahme, § 5 Abs. 5 MStRV. Dafür stellt die BNetzA auf ihrer Internetseite (s. vorstehender Link) nun für die Übergangszeit ein entsprechendes Formular zur Verfügung, das sich die Anlagenbetreiber herunterladen und mit den erforderlichen Daten ausfüllen können. Die Registrierung erfolgt sodann durch elektronische Übersendung des Formulars an die BNetzA, die die Registrierung wiederum bestätigt und die Daten dem Anschlussnetzbetreiber übermittelt.

Ansprechpartner

Dr. Michael Koch
Abteilung Recht
Telefon 0 30 / 300 199-1530
E-Mail michael.koch@bdew.de

Christoph Weißenborn
Abteilung Recht
Telefon 0 30 / 300 199-1514
E-Mail christoph.weißenborn@bdew.de